Bekanntmachung Nr. 022/2007 vom 12.03.2007

Satzung vom 09.03.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 22.12.1999

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LAbfG - vom 21.06.1988 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 14.11.2006 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80-l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 145,44 Euro (2) Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 133,68 Euro (3) Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80-l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,39 Euro erhoben. (4)Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 39,24 Euro

(5) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

a) bei wöchentlicher Entleerung 3.211,56 Euro jährlich/

267,63 Euro monatlich

b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.797,00 Euro jährlich/

149,75 Euro monatlich

c) bei vierwöchentlicher Entleerung 1.089,60 Euro jährlich/

90,80 Euro monatlich

- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 1-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 382,32 Euro jährlich/31,86 Euro monatlich eine Gebühr von 65,09 Euro pro Entleerung erhoben.
- (6) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von grauen 80-l-Abfallsäcken für Restmüll beträgt je Stück 5,00 Euro.
- (7) Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 Euro, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.
- (8) Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut gemäß § 16 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Baesweiler beträgt 15,00 Euro.
- (9) Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine Pkw-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 Euro pro Kubikmeter erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 09.03.2007

Dr. Linkens Bürgermeister